Satzung der Stadt Reichelsheim über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Bergwerksee“

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142)
zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178)
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim
in der Sitzung vom 21.05.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Das Naherholungsgebiet „Bergwerksee“ ist eine Einrichtung der
Stadt Reichelsheim. Sein Zweck ist der Schutz und der Erhalt von Flora und Fauna in dem Gebiet des ehemaligen Tagebergbaues.
Darüber hinaus dient das Gelände jedermann zur Erholung,
Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung im Rahmen dieser Satzung.

§ 2 Geltungsgebiet

Das Geltungsgebiet dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Allgemeines Verhalten

Im Naherholungsgebiet „Bergwerksee“ hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass weder Belange des Natur-/ Landschaftsschutzes beeinträchtigt, noch Personen oder deren Belange verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Durch das Verursachen von Lärm oder Musizieren, beziehungsweise Abspielen von Musik, dürfen weder
Belange des Natur-/Landschaftsschutzes noch Dritte in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

§ 4 Besonderes Verhalten bei der Benutzung des Gebietes

1. Im Besonderen ist es untersagt, Wasser-, Grün- und sonstige Flächen im Naherholungsgebiet zu verunreinigen. Dazu zählt das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie von Hundekot. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Sollte der Verursacher dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Stadt Reichelsheim die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen.

2. Der Bereich des Naherholungsgebietes darf zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden, mit Ausnahme des Uferbereiches zwischen den aufgestellten Warnschildern und der Wasserfläche, da hier durch abrutschende Flächen Lebensgefahr besteht.

3. Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Ausgenommen sind Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung.

   Dieses Verbot gilt nicht für Feuerwehren, Rettungsdienste, Polizei, Fahrzeuge der kommunalen Selbstverwaltung und Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Weitere Ausnahmegenehmigungen kann die Stadt Reichelsheim bei Bedarf ausstellen.

4. Das Anlegen von Feuerstellen und offene Feuer sind untersagt, das Grillen ist nur an ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt.

5. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen nicht betrieben werden.

§ 5 Nutzung der Wasserflächen

1. Der Bergwerksee ist nicht beaufsichtigt und steht der Öffentlichkeit lediglich im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.

2. Baden und Schwimmen ist verboten.

3. Modellboote und ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.

4. Ebenso nicht gestattet ist das Tauchen, Surfen, Angeln und Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art. Auch das Betreten der Eisflächen ist nicht gestattet.

   Ausnahmen hiervon ergeben sich auf Grund hoheitlicher oder gefahrenabwehrender Maßnahmen beziehungsweise auf Grund besonderer Erlaubnis der Stadt Reichelsheim.

§ 6 Werbung, Waren, Dienstleistungen

Im gesamten Gebiet, welches dieser Satzung unterliegt, ist Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, gastronomische Dienstleistung, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Reichelsheim gestattet.

§ 7 Haftung

1. Ein Winterdienst findet innerhalb des Naherholungsgebietes nicht statt. Die Nutzung erfolgt jeweils auf eigene Gefahr.

2. Die Stadt Reichelsheim haftet für Schäden im Geltungsbereich dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regeln dieser Satzung handelt. Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

Bußgeldkatalog

1. Bei Verstößen gegen die Satzung „Naherholungsgebiet Bergwerksee" werden folgende Regelsätze festgelegt:

   ab 30,00 €

   - bei Verstößen gegen das Verbot der Verunreinigung gem. § 4 Absatz 1,
   - bei Verstößen gegen das Verbot Modellflugzeuge oder ähnliche Flugkörper zu betreiben gem. § 4 Absatz 5,
   - bei Verstößen gegen die Pflicht, sich notwendige Genehmigungen einzuholen gem. den §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 4 und § 6,
   - bei Verstößen gegen das Verbot Modellboote und ähnliche Geräte zu betreiben gem. § 5 Absatz 3
   - bei Verstößen gegen das Verbot zu Angeln gem. § 5 Absatz 4.

   ab 100,00 €

   - bei Verstößen gegen das Verbot von Fahrzeugen gem. § 4 Absatz 3,
   - bei Verstößen gegen das Schwimm- und Badeverbot gem. § 5 Absatz 2,
   - bei Verstößen gegen das Verbot des Tauchens, Surfens und Befahrens der Seen mit Wasserfahrzeugen und das Betreten der Eisflächen gem. § 5 Absatz 4.

ab 200,00 €

- bei Verstößen gegen das Verbot Feuerstellen anzulegen oder offene Feuer zu betreiben oder zu grillen an nicht ausgewiesenen Plätzen gem. § 4 Absatz 4.

2. Weitere Rechtsvorschriften wie das Strafgesetzbuch (StGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) oder andere bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reichelsheim, den 22.05.2015

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

_____

Bertin Bischofsberger
Bürgermeister

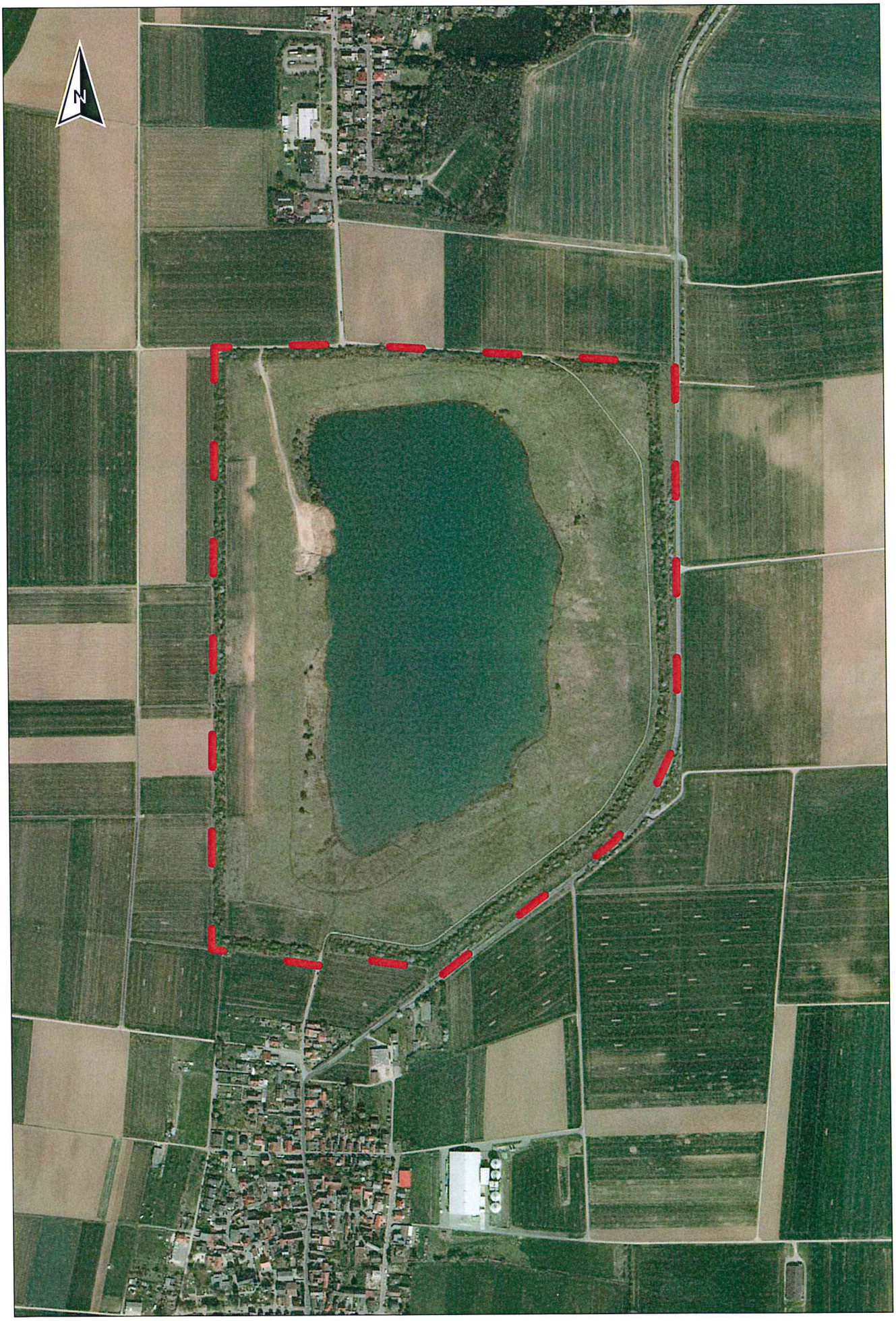

Maßstab 1:8000